

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 22/11 B

L 7 AL 102/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 9 AL 807/05 (SG Hannover)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Juli 2011 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 15. Februar 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig. Die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Bundessozialgericht (BSG) als Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist, und sie hat den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 3 Die Beschwerdeführerin formuliert zwar mehrere Rechtsfragen zu Vorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) bzw des Dritten Buchs (SGB III), auf denen nach ihrer Auffassung die Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) beruht. Das hierzu vorgelegte Vorbringen enthält jedoch jedenfalls keine hinreichenden Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Fragen.
- 4 Inwiefern die Frage, "ob maßgebender Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse iS der §§ 48 Abs 1 Satz 2 Nr 3 SGB X, 330 Abs 3 SGB III der Zeitpunkt des Erlasses des Einkommensteuerbescheides für die Einkünfte des Leistungsempfängers bzw dessen Ehegatten bezüglich der Einkünfte aus selbstständiger Arbeit ist und auch für einen Zeitraum, für den kein Einkommen erzielt wurde, das unregelmäßige, erst zum Jahresende erwirtschaftete Einkommen durch zwölf geteilt und der fiktive Durchschnittsbetrag auch auf Monate verteilt werden darf, für die unstreitig kein Einkommen erzielt wurde und auch nicht prognostiziert werden konnte, dass sich die Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit zum Jahresende wesentlich verbessern würden", klärungsbedürftig sein soll, legt die Beschwerdeführerin nicht dar. Die Beschwerdebegründung geht insoweit weder in nachvollziehbarer Weise auf den Wortlaut und den Sinn der insbesondere angeführten Vorschrift des § 48 Abs 1 Satz 2 Nr 3 SGB X ein noch ist ihr eine Auseinandersetzung mit der zu dieser Vorschrift umfangreich ergangenen Rechtsprechung (*vgl Nachweise zB bei Schütze in von Wulffen, SGB X, 7. Aufl 2010, § 48 RdNr 24 f, oder bei Steinwedel in Kasseler Kommentar, § 48 SGB X RdNr 46 ff*) zu entnehmen. Zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit ist aber regelmäßig ein Eingehen auf die einschlägige Rechtsprechung zu verlangen (*vgl ua Beschlüsse des Senats vom 5.8.2008, B 11a AL 167/07 B, oder vom*



19.8.2009, B 11 AL 116/09 B). Ungenügend für eine formgerechte Darlegung ist die unsubstanzierte Behauptung, die Frage sei in der Rspr des BSG bisher nicht geklärt (vgl. Beschluss des BSG vom 11.6.2002, B 4 RA 216/01 B).

- 5 An einer hinreichenden Darlegung der Klärungsbedürftigkeit fehlt es auch hinsichtlich der weiter formulierten Frage, "ob der Jahre später durch Steuerbescheid festgestellte Gewinn des Ehegatten aus selbstständiger Tätigkeit zu Ungleichbehandlung von Leistungsempfängern führen darf, zumal der steuerrechtliche Gewinn durch Abschreibungen und Verlustvorträge gesteuert werden kann und ob dies im Sinne der Gleichbehandlung und der Anrechnungsvorschriften nach dem SGB zulässig sein kann da die Bedürftigkeit eines Arbeitslosen rückwirkend gesteuert werden oder vom Zufall abhängen kann." Die Beschwerdebegründung enthält weder nachvollziehbare Ausführungen zu den einschlägigen Anrechnungsvorschriften noch - soweit sie möglicherweise eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung rügen will - substantielle Argumente (vgl. zu den Anforderungen bei Behauptung der Verfassungswidrigkeit ua BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 23; Beschluss des Senats vom 19.1.2011, B 11 AL 137/10 B).
- 6 Bei der ersichtlich auf die Einzelumstände des vorliegenden Falles zugeschnittenen Frage, "ob nicht auch bei der Einkommenserzielung des Ehemanns aus nicht selbstständiger Arbeit die wesentliche Änderung der Verhältnisse nicht ab dem Zeitpunkt (Kalendermonat) eingetreten ist, in dem dem Ehegatten ausreichendes Einkommen zugeflossen ist, so dass ab diesem Zeitpunkt keine Bedürftigkeit mehr bestand und die Anrechnungszeit begann, wobei die Feststellung des Zeitpunkts der wesentlichen Änderung der Verhältnisse durch monatliche betriebswirtschaftliche Auswertungen und/oder Vorlage von Kontoauszügen feststellbar wäre", ist bereits zweifelhaft, ob damit eine Rechtsfrage mit Bedeutung über den Einzelfall hinaus aufgeworfen ist, die in einem Revisionsverfahren mit einer verallgemeinerungsfähigen Aussage beantwortet werden könnte (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; Beschluss des Senats vom 17.8.2009, B 11 AL 192/08 B). Unabhängig davon fehlt es auch insoweit aus den bereits genannten Gründen an hinreichenden Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit. Der Vortrag, der unbestimmte Rechtsbegriff "wesentliche Änderung der Verhältnisse" werfe Auslegungszweifel auf und diese Zweifel würden weder durch nur programmatische Äußerungen in den Gesetzesmaterialien noch durch die Rechtsprechung des BSG ausgeräumt, ist unsubstanziert und reicht offensichtlich nicht aus.
- 7 Soweit die Beschwerdeführerin schließlich die Frage stellt, "ob die Anhörungspflicht nach § 24 SGB X verletzt ist, wenn die Anhörung zu falschen Tatsachenbehauptungen erfolgte, darauf auch der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid gestützt wird, diese falschen Tatsachenbehauptungen später im Widerspruchsbescheid aber fallen gelassen werden und die Rückforderung auf eine andere gesetzliche Vorschrift gestützt wird", fehlt es ebenfalls an geeigneten Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit. So hätte insbesondere eine Auseinandersetzung mit der Vorschrift des § 95 SGG nahegelegen, der klarstellt, in welchem Verhältnis der ursprüng-



liche Verwaltungsakt und der Widerspruchsbescheid stehen. Soweit die Beschwerdeführerin auf das Urteil des BSG vom 9.11.2010, B 4 AS 37/09 R, verweist, bleibt unklar, welche Folgerungen aus dieser Entscheidung, die sich auf die Frage der Nachholung einer fehlenden Anhörung während des Gerichtsverfahrens bezieht, für den vorliegenden Fall zu ziehen sein könnten.

- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

